

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Hausschweinen

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Landkreis Märkisch-Oderland hat der Landrat, vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. §§ 11, 11a Schweinepest-VO die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die betroffenen Tierhaltungen ASP-infizierter Hausschweine werden Restriktionsgebiete (Sperrzone III) eingerichtet. Diese umfassen je eine Schutzzone (Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km um die jeweils betroffenen Tierhaltung und um diese eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von jeweils 10 km um die jeweils betroffene Tierhaltung und werden wie folgt festgelegt:

1. als **Schutzzone (Sperrbezirk)** die Gemeinde mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Letschin mit Gieshof-Zelliner Loose – teilweise; Groß Neuendorf;
Kienitz – teilweise; Klein Neuendorf – teilweise;
Letschin – teilweise; Mehrin Graben – teilweise; Ortwig;
Ortwig Graben; Solikante – teilweise; Sophienthal;
Wilhelmsaue – teilweise;

2. als **Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) der Sperrzonen** folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

| | |
|------------------|---|
| Bleyen-Genschmar | nur Genschmar; |
| Bliesdorf | nur Bliesdorf – teilweise; |
| Gusow-Platkow | Gusow – teilweise, Platkow – teilweise; |
| Letschin | Gieshof-Zelliner Loose - teilweise; Kiehnwerder, Kienitz - teilweise, Klein Neuendorf - teilweise, Letschin - teilweise, Mehrin Graben - teilweise, Neubarnim, Neurosenthal, Posedin, Sietzing, Solikante - teilweise, Steintoch, Wilhelmsaue - teilweise, |
| Neuhardenberg | Altfriedland – teilweise, Neuhardenberg – teilweise, Quappendorf |
| Neulewin | Güstebieser Loose, Heinrichsdorf, Karlshof, Kerstenbruch, Neulewin, Neulietzegöricke, Rüsterwerder; |
| Neutrebbin | Altbarnim, Altlewin, Alttrebbin, Neutrebbin – teilweise, Wuschewier; |
| Seelow | nur Langsow – teilweise; |
| Wriezen | Altwriezen – teilweise, Beauregard, Eichwerder; |
| Zechin | Buschdorf, Friedrichsaue, Zechin |

Der genaue Verlauf der Schutzzone (Sperrgebiet) und der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen.

B. Anordnungen für die Sperrzone III (Schutzzone und Überwachungszone):

1. Schweinehalter haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) Märkisch-Oderland unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweineanzuzeigen.
2.
 - a) Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - b) Anstiege der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
3. Schweinehalter haben die Durchführung eines Besuchs eines amtlichen Tierarztes zu unterstützen und zu dulden:
 - a) Dokumentationskontrollen;
 - b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der ASP;
 - c) klinische Untersuchung gehaltener Schweine;
 - d) erforderlichenfalls Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung und
 - e) weitere tierärztliche Kontrollen.
4. Schweinehalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen Tieren oder Wildschweinen in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen).
5. Schweinehalter haben
 - a) geeignete funktionstüchtige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes einzurichten;
 - b) tagaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen;
 - c) sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird und
 - d) sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes gereinigt und desinfiziert wird.
6. Ganze Tierkörper oder Teile von toten Schweinen sind über die Fa. SecAnim GmbH der unschädlichen Beseitigung zuzuführen. Bei der Verbringung ganzer Tierkörper oder von Teilen toter wild lebender gehaltener Schweine aus der Sperrzone sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einzuhalten. Die Verbringung ist dem Veterinäramt anzuzeigen.

7. Schweinehalter haben, soweit angezeigt, geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum vorzunehmen.
8. Verboten sind die folgenden Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutzzone, die Schweine und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen:
 - a) Verbringung gehaltener Schweine aus Betrieben in der Sperrzone
 - b) Verbringung gehaltener Schweine in Betriebe in der Sperrzone
 - c) Aufstockung von Wildschweinbeständen
 - d) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten
 - e) Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
 - f) Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
 - g) ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine
 - h) ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine
 - i) Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Schweinen aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben
 - j) Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Schweine aus Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben
 - k) Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Schweinen aus Betrieben
 - l) Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu von gehaltenen Schweinen aus Betrieben
 - m) Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen aus Betrieben.

Auf schriftlichen Antrag kann das Veterinäramt nach Prüfung in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

9. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone hat
 - ohne Unterbrechung oder Entladen,
 - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden zu erfolgen.
10. Transportmittel und Ausrüstungen für die Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch müssen
 - so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen verhindert wird und
 - unverzüglich nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei eine angemessene Dokumentation zu erfolgen hat.
11. Probenahmen in schweinehaltenden Betrieben in der Sperrzone, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der ASP auszuschließen oder zu bestätigen, bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt.
12. Die Anordnungen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und die Sperrzone I (Pufferzone) des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß der geltenden Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bleiben unberührt.

C. Anordnungen für die Schutzzone (Sperrbezirk) per Gesetz:

1. Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren sowie der Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.
3. Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

D. Anordnungen für die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) per Gesetz:

Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen innerhalb von 7 Tagen seit Festlegung des Beobachtungsgebiets nur mit Genehmigung des Veterinäramtes aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet verbracht werden.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet:
B. Ziff. 1., 3.a), b), e), 4., 5.b), c), 7., 8.c) bis m), 9., 10., C. Ziff. 1., 2., 3. und D..

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung per Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das Veterinäramt überprüft und bewertet das Seuchengeschehen laufend, um die Anordnungen an geänderte Sachlagen anzupassen und diese zeitlich so weit wie möglich zu begrenzen bzw. aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.

G. Weitere Kontaktdaten

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanische Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/8506969 oder – 6901, FAX: 03346: 03346/850 6909 zu melden.

Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie unter 03346/8506909. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Begründung der Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow.

H. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, - Der Landrat -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher benannten Behörde, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 23. 07. 2021

Anlage 1: Karte Restriktionszonen